

AMTSBLATT

des Kreises Końskie.

№ 2. Końskie, am 4 Mai 1918.

E. Nr. 4247/18.

11.

Vdg. vom 25 Februar 1918, betreffend die Sparmassnahmen bei Beheizung und Beleuchtung.

Auf Grund des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl. wird für die in öster.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet, wie folgt:

§ 1. Beheizungsvorschriften.

Die Verwendung von Gas und Elektrizität zu Beheizungszwecken ist verboten. Lichtspielhäuser, Gesellschäftsraume in Gast-und Kaffehäusern insbesondere Klublokalitäten, Wirtschaften mit Variete-Konzessionen, Bars, und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen nicht beheizt werden.

Zentralheizanlagen dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandos benützt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume, deren Beheizung überhaupt zulässig ist, nicht mit festen Brennsteffen in den vorhandenen Oefen beheizt werden können.

§ 2. Badevorschriften.

Oeffentliche Badeanstalten dürfen nur Sonntag vormittags, Donnerstag, Freitag und Samstag in Betrieb gehalten werden. Auf das aus hygienischen Gründen notwendige Baden der Angestellten industrieller Betriebe und der Pfleglinge und Pflegepersonen von Kranken und sonstigen Fürsorgeanstalten findet die Vorschrift des ersten Absatzes insoweit keine Anwendung, als das Kreiskommando die Benützung der betreffenden Badeanlagen bewilligt.

§ 3. Beleuchtungsvorschriften.

In Privathaushaltungen dürfen gleichzeitig höchstens drei Wohnräume und die Küche beleuchtet werden.

Die gleichzeitige Beleuchtung eines Raumes durch Gas und Elektrizität ist werboten. Bei Gasbeleuchtung darf in jedem Raume nur eine Gasflame von höchstens 125 liter Stundenverbrauch brennen.

§ 4. Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassehen Vorschrift werden gemäs § 9, der Vdg. vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Końsk, am 2. Mai 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Alfred Jougan m. p.

Oberstleutnant

E. Nr. 3247/18.

12.

Vdg. vom 25. Februar 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

§ 1. Auf Grund des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl. wird für die in öster.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet, wie folgt:

Bezug von Kohle, Koks und Briketts.

Kohle, Koks und Briketts dürfen in Bestimmten Gemeinden nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten oder Kohlenbezugsscheine) abgegeben oder bezogen werden. Die Gemeinden, in denen diese Vor-

schrift Anwendung findet werden in jedem Kreise durch Kundmachung des Kreiskommandanten bezeichnet.

§ 2. Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohlen gegen den besonderen Ausweis (§ 1) besteht nicht Die entgeltliche Abgabe der nach § 1 bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten. Die Kohlenkarten und Bezugscheine werden amtlich aufgelegt, sind daher öffentliche Urkunden, ihre Uebertragung auf dritte Personen ist verboten.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweise findet in der Regel nicht statt.

K o h l e n k a r t e n.

§ 3. Die Kohlenkarten gelten für einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die einzelnen Zeiträume entfallenden Kohlenmengen dienen. Die für die einzelnen Abschuitte auszugebende Menge wird jeweils vom Kreiskommando durch Kundmachung bekanntgegeben.

(Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch-oder Heizwecke auf Kohlenbezug für Küchenbrand oder für Zimmerbrand).

§ 4. Auf den Bezug von Kohlenkarten haben nur jene Personen Anspruch, in deren Haushalt der Vorrat 200 Kg. Steinkohle (Koks oder Briketts) oder 250 Kg Braunkohlen (Koks oder Briketts) oder 5 m³ Brennholz nicht übersteigt. Personen. die über grössere Vorräte verfügen, haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter das vorgezeichnete Ausmass gesunken sind.

§ 5. Jeder Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter hat bei der durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Stelle und innerhalb der hiebei festgesetzten Frist eine Erklärung abzugen, in der die aus der Beilage A ersichtlichen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind. Hiebei werden als Angehörige des Haushaltes auch Aftermier betrachtet, die nicht selbstständig kochen und ihre Räume nicht selbstständig beheizen. Andere Aftermieter bilden einen eigenen Haushalt. Jede leerstehende Wohnung ist vom Hauseigentümer oder seinen Bevollmächtigten bei der im 1. Absatze bezeichneten Stelle sofort auzumelden.

§ 6. Für jeden Haushalt (§ 4) in dessen Küche die Mahlzeiten regelmässig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen oder Brikettsfeuerung eingerichteten Herd hat, wird eine Kohlenkarte für Küchenbrand ausgegeben.

§ 7. Die Kohlenkarten für Zimmerbrand werden für jeden Haushalt (§ 4) in folgenden Ausmasse ausgegeben: 1) für einen oder zwei Wohnräume ein Zimmerbrand, 2) für drei oder mehre Wohnräume:

a) ein Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören, b) zwei Zimmerbrände, wenn zum Haushalte mehr als 2 Personen gehören. Wenn znm Haushalte ohne Einrechnung der Dienstboten mehr als 6 Personen gehören, so kann das Kreiskommando die Ausgabe von Kohlenkarten für eine grössere Zahl von Zimmerbränden in einem auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkten Ausmasse zulassen. Wen ein Wohnraum gleichzeitig als Küche dient, wird an Stelle der Karte für einen Küchenbrand ausgegeben.

Bestimmungen für gewisse Berufe und Ausnahmsfälle.

1. Aerzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichem Interesse betriebenen Berufe können, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen eine der Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei ganztägiger Verwendung von einem oder zwei heizbaren Zimmern kann noch ein Zimmerbrand gegeben werden. Werden jedoch diese Berufe in von der Wohnung des Berufsinhabers örtlich getrennten Wohnungen betrieben, so erfolgt die Zuweisung von Zimmerbränden wie folgt:

a) bei Verwendung eines einzigen Raumen ein Zimmerbrand, b) für mehrere heizbare Räume zwei Zimmerbrände.

2. Für Heimarbeiter, die sich als solche legitimieren, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird dem nach § 7 auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrande noch ein zweiter Zimmerbrand zugegeben.

3. In besonderen Ausnahmsfällen (Krankheit, Wochenbett) kann das Kreiskommando vorübergehend noch einen Zimmerbrand bewilligen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch nur auf eine dem Anlasse entsprehend beschränkte Zahl von Wochen lauten.

Kohlenbezugscheine.

§ 9. Bezugscheine können ausgestellt werden:

1) für Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen sowie für Klöster;

2) für die Gebäude der Kreise, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften;

3) für Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Kranken- oder sonstige Fürsorge stalten, die nicht von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwaltet werden;

4) für Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast und Schankgewerben, Kriegs-und Gemeinschaftsstücken jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischererien, Selchereien Molkereien und dergleichen) und für Bade-und Waschanstalten;

5) andere Betriebe und Unternehmungen wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u. s. w.;
6) Zentralheizanlagen in Privatgebäuden,

Abgabe von Kohle, Koks und Briketts.

§ 10. Kohle, Koks und Briketts dürfen nur abgegeben werden:
a) von den hiezu nach den Gewerbegesetzen befugten Handels-und Gewerbetreibenden.
b) von Lebensmittel-und anderen Verbänden, Konsumverein und gleichartigen Körperschaften nach Massgabe ihrer Satzungen.
c) von den Verkaufsstellen der Gemeinden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel mit Kohlen, Koks und Briketts erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverschleisses mit diesen Bedarfsgegenständen ausser ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, die vom Kreiskommando nach anhörung des Approvisionierungsausschusses erteilt und jederzeit entzogen werden kann.

§ 11. Die Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts erfolgt nach behördlich festgesetzten Rayons. Die zur Abgabe Berechtigten (§ 10) dürfen Kohlen, Koks und Briketts nur an Angehörige des Rayons abgaben.

Die Rayons werden von Kreiskommando festgesetzt, zur Festsetzung kann auch die Gemeinde, der Approvisionierungsausschuss oder das Hilfskomitee ermächtigt werden.

Vermerkbücher.

§ 12. Die Inhaber der Bezugscheine (§ 9) sowie die zur Abgabe von Kohlen und Briketts berechtigten Handels-und Gewerbetreibenden (§ 10 Punkt a). haben Vormerkbücher nach dem aus der Beilage B. ersichtlichem Muster zu führen. Die Seiten des Vormerkbuches müssen fortlaufend numeriert sein. Die Handels-und Gewerbetreibenden haben jede Abgabe täglich fortlaufend einzutragen.

Aufsicht.

§ 13. Das Kreiskommando überwacht die Einhaltung dieser Vdg. und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften durch Aufschtsorgane.

Die Aufsichtsorgane sind befugt:

a) in Betriebs-und Vorratsraumen dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergleichen Besichtigungen vorzunehmen,

b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen, Koks-und Brikettshandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen,

c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung der Kohlen, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen.

Die Aufsichtsorgane müssen mit einem schriftlichen, behörderlichen Auftrage legitimiert sein und dürfen private Wohnungen und deren Nebenräume nur betreten, wenn in diesem Auftrage eine Ermächtigung hiezu ausdrücklich erteilt ist.

Das Kreiskommando kann zu Ueberwachung und Entsendung von Aufsichtsorganen nach Gemeinde, den Approwisionierungsausschuss oder das Hilfskomitee ermächtigen.

Straf und Schlussbestimmungen.

§ 14. Uebetretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäss § 9 der Vdg. v. 4 Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 15. Von den Vorschriften dieser Vdg. ausgenommen ist die Abgabe und der Bezug von Kohle, Koks und Briketts:

1) für die Behörden, Aemter oder Anstalten der okkupierenden Macht oder des polnischen Staates;

2) für die von der okkupierenden Macht oder dem polnischen. Staate verwalteten Anstalten. insbesondere Kranken-und sonstige Fürsorgeanstalten, Unterrichts-und Erziehungsanstalten;

3) für die Eisenbahn und Dampfschiffahrtsunternehmungen und Fabriksbetriebe, denen die Kohle von der k. u. k. Militärverwaltung zugewiesen wird.

§ 16. Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Końsk, am 2. Mai 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Alfred Jougan m. p.
Oberstleutnant

MGG. E. Nr. 110. 103/18-V.

13.

Bekämpfung der Räudeseuche.

Es mehren sich Fälle, das die Räudeseuche durch die Beistellung von Vorspännen verschleppt wird. Es muss daher angenommen werden, daß hiebei die unbedingt nötigen veterinär pol. Vorschriften entweder gar nicht, oder aber sehr locker beachtet werden.

Unter Berufung auf die Bestimmungen hierzulande geltenden Tierseuchengesetzes wird allen in Erinnerung gebracht, dass die Benützung räudekränker resp. räudeverdächtiger Pferde zu Arbeitszwecken **nur im gewissen eigenen Rayone uud mit Zustimmung des Kreistierarztes** unter der Bedingung zulässig ist, dass seitens des Eigentümers die Kur dieser Pferde eingeleitet und die Benützung der Kranken Pferde mit den gesunden vermieden wird.

Auf Grund obiger Bestimmung und im allgemeinen Interesse dürfen zu Vosspannzwecken Pferde nur aus vollkommen seuchenfreien Gehöften herangezogen werden.

Diesbezüglich haben die mit dem Auftreiben der Vorspänne betrauten Organe (Gendarmerie) mit dem Kreistierarzte resp. mit dem betreffenden Gemeindevorsteher (Soltys) stets das Einvernehmen zu pflegen.

K. u. k. Kreiskommando in Końsk.
Exh. Nr. 309 L. A.

14.

Kundmachung.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement Oe. S. E. V.Nr. 74/18 vom 5. März 1918 betreffend die Neuregelung des Verkehres von Hülsenfrüchten, Hirse Buchweizen und Sämereien. Auf Grund des Befehles des AOK. vom 26. Februar 1918 MV. Nr. 306593 wird in teilweiser Abänderung der Vdg. vom 13. Juli 1917 WS. Nr. 77172 wie auch der Durchführungsbestimmungen zu dieser Vdg. vom 10. August 1917 WS.Nr. 79651, wie folgt verfügt:

§ 1. Mit dem Einkauf und Verkauf der in § 1) der Vdg. vom 13 Juli 1917 WS. 77172 aufgezählten landwirtschaftlichen Produkte, u. zw. a) Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Saubohnen, Fisolen, Linsen und Lupinen, werden die von der EVZ. (Aufbringungungsgruppe) legitimierten Einkäufer, b) Heckfrucht-, Futterpflanzen-, Klee-, Gras-, Gemüse-, Sämereien aller Art, wird das landw. Syndikat in Lublin betraut. **Sämtliche Legitimationen, die bis jetzt zum Einkaufe obiger landwirtschaftlicher Produkte berechtigten, verlieren mit dem heutigen Tage ihre Giltigkeit und treten ausnahmslos ausser Kraft. Die Bestimmung** des § 5 der Vdg. vom 13. Juli 1917, WS. 77172 **wonach zur Uebernahme dieser Produkte die Poln Landw. Zentrale** berufen wurde und des § 1 der Vdg. vom 10. August 1917, WS. Nr. 79651. Inhalt dessen mit dem Einkauf und Verkauf dieser Produkte die PLZ. in Lublin betraut war, **werden ausser Kraft gesetzt,**

§ 2. Die von der Poln. Landw Zentrale mit dem Produzenten bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge über einzelne Arten der in § 1) aufgezählten Landesprodukte werden von der EVZ. zur Durchführung übernommen. Den Produzenten steht jedoch unter keinen Umständen das Recht zu, einen höheren als den in der Durchführungsbestimmungsverordnung WS. 79651/17 festgesetzten Uebernahmspreis zu verlangen.

§ 3. Die von der EVZ. und die vom Landw. Syndikat in Lublin legitimierten Einkäufer erhalten, u. zw. die ersteren von der EVZ., letztere vom Poln. Landw. Syndikat ausgestellte Legitimationen-, die Einkäufer haben dieselben vor Beginn ihrer Tätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen, für dessen Bereich sie angestellt wurden.

§ 4. Das betreffende Kreiskommando stellt über Anmelden der Einkäufer Transportlegitimationen zur Ueberfuhr per Fuhre aus. Der Bahntransport der durch die PVZ. Einkäufer aufgebrachten Produkte erfolgt auf Grund von nummerierten, von der PFZ. (Aufbringungsgruppe) ausgestellten Frachtbriefen. Bahntransporte der durch die Einkäufer des Landw. Syndikates aufgebrachten Sämereien erfolgen auf Grund der von dem betreffenden Kreiskommando vidierten Frachtbriefe, wobei zur Ausfuhr über die Grenzen des MGG. Bereiches die Beibringung eines Ausfuhrzertifikates der Waren-Verkehrs-Zentrale Lublin, erforderlich ist.

§ 5. Die Aufbringung der Produkte durch die legitimierten. Einkäufer der EVZ. erfolgt durch freihändigen Einkauf. Weigert sich jedoch der Produzent, selbes abzugeben, werden die Kreiskommandos berechtigt, die zwangsweise Abnahme dieser Produkte zu den in § 5 der WS. Vdg. 7621 bestimmten Uebernahmspreise vorzunehmen. Der Uebernahmspreis der Sämereien, deren Aufbringung durch das Landw. Syndikat muss derart festgesetzt werden, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15% des Einkaufspreises nich übersteigt.

§ 6. Die Regelung der Deckung des Saatgutbedarfes und die Verteilung des aufgebrachten Saatgutes wird einer demnächst zu erlassenden Vdg. vorbehalten. Alle anderen Bestimmungen der Vdg. WS. 77172 und 79651/17, insoferne dieselben in dieser Vdg. nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben in Kraft.

Końsk, am 11. März 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Alfred Jougan m. p.

Oberstleutnant

15.

Kundmachung.

Infolge der freiwilligen Auflösung den Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide- landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis **längstens 25. Mai 1918** schriftlich anzumelden. Allfällige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście Nro 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden nicht berückeichtigt.

Lublin, am 23. April 1918.

Vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement.

Lipošćak G. d. I.

16.

Verordnung vom 26. März 1918,

betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Für die Zeit von Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und 16. September 1918 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A. u. die zweite Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

ANTON LIPOŠĆAK, m. p.,

General der Infanterie.

17.

26. Eskortierungskosten von Schüblingen.

Die Instradierung von Arrestanten und anderen Personen somit auch Schüblinge im Königreiche Polen regeln die vom Ministerium des Innern erlassenen Schubvorschriften vom 15, Juli 1870 u. haben laut dieser Vorschriften die Begleitmannschaft aus Einwohner der Gemeinde gebildet, die Gemeinden unentgeltlich beizustellen.

Desgleichen haben die Gemeinden aus eigenen Mitteln für die Bekleidung der Schüblinge, deren Verpflegung (insoferne sie über keine eigenen Geldmitteln verfügen) auf dem Transporte entsprechende Unterbringung zur Nachzeit und nötigenfalls auch für Vorspann aufzukommen.

Die Instradierung selbst hat etappenweise mit der Uebergabe von Gemeinde zu Gemeinde zu erfolgen.

Aus diesem Anlasse dürfen der M. V. keine Auslagen erwachsen.

E. Nr. 3242/18

18.

Laut Verordnung des k. u. k.. M. G. G. vom 15 Februar 1918 F. A. № 176765 wird die Erteilung Konzessionen für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen bis auf weiteres eingestellt.

19.

Zur öffentlichen Rechnugslegung verpflichtete Unternehmungen.

Hiemit werden alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen Aktiengesellschaften, Kreditanstalten. Konsumvereine etc.) daran erinnert, dass sie im Sinne des Art. 471 des Gewerbesteuergesetzes spätestens binnen einem Monate nach der General-Versammlung den Rechnungsabschluss samt der Bilanz und eine Steuerberechnung unter gleichzeitiger Einzahlung der Steuern dem Kreiskommando (Finanzabteilung vorzulegen haben.

Von den nicht.rechtzeitig eingezahlten Steuerbeträgen werden Verzugszinsen (Strafe) eingehoben werden.

20.

Kundmachung. des Armeeoberkommandos vom 23. Februar 1918,

betreffend Postnachnachmverkerh mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Vom 1. März ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau einerseits und dem Militärgeneralgouvernement Lublin andererseits Nachnahmen bis 800 M oder 100 K auf eingeschriebene Briefsendungen und auf gewöhnliche Pakete zugelassen.

Das k. u. k. Armeeoberkommando.
Tel. Nr. 18398.

ENr: 4904/18/V. A

21.

Kundmachung

wegen Abgabe von Bauholz an Abbrändler—F. D. Nr: 22676 vom 20/4. 1918.

Es ist dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement zur Kenntnis gelangt dass einzelne Abbrändler, welche Bauholz zu ermässigten Preisen oder unentgeltlich aus den Staatsforsten erhalten, diese Woltat in der Weise missbrauchen, dass sie das Holz an Händler verkaufen, anstalt es zum Wiederaufbau ihrer Wohnstätten zu benützen.

Obwol das k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemüht war, dem durch Kriegsereignisse stark heimgesuchten Lande behilflich zu sein und auf jegliche Art den Wiederaufbau zu fördern suchte, tritt doch die Notwendigkeit ein die Ausfolgung des Holzes zu beschränken, eventuell ganz einzustellen.

22.

VERZEICHNIS

der beim Kreiskommando in Końsk in März und April 1918. verurteilten Personen wegen Übertretung der Verorddungen über Beschlagnahme, Verkehrbeschränkungen und Anmeldepflicht von Waren und wegen Gesundheitswüdriger Verwahrung der Lebensmittel.

L. Z.	Name u. Wohnort	Übertretung	Datum des Urteils	Strafe	Exhibit Nummer
1	Chaskel Wachsberg, Przedbórz	Geheime Seifenerzeugung	2/3 1918	100 Kr.	2305
2	Tadeusz Czarnecki Mnin Gmde Pjanów	Geheime Schweineschlachtung	2/3	Speck-Konfisk.	938
3	Lipa Ruszinek Antonielów Kreis Kielce	Seifenschmuggel	2/3	Seife Konfisk, und 30 Kr. Geldstr.	1774
4	Michalina Zuchalska, Przedbórz	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	4/3	50 Kr.	2888
5	Emanuel Pisarek, Izrael Pisarek } Przedbórz	dtto	4/3	50 Kr, 50 Kr.	2889
6	Peira Wlamki, Szydłowiec	Nichtanmeldung von Kalbsfelle	4/3	Felle Konfisk. und 30 Kr. Geldstr.	2647
7	Moszek Tennenbaum	Talgschmuggel	4/3	Talg Konfisk. und 30 Kr. Geldstr.	2406
8	Szlama Reichkind, Feiwel Gärtuer } Końsk	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	1/3	20 Kr. 20 Kr.	2544
9	Berek Milstein, Końsk	Schleichhandel mit Seife	1/3	Seife Konfisk.	2598
10	Pesa Grundman, Końsk	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	26/2	50 Kr.	2635
11	Jelesa Aronowicz, Końsk	dtto	26/2	50 Kr.	2636
12	Fajga Hilerowicz, Końsk	dtto	26/2	50 Kr.	2637
13	Ryfka Kosztuska, Końsk	dtto	26/2	50 Kr.	2638
14	Eizyk Cislowski, Końsk	dtto	26/2	50 Kr.	2639
15	Chaim Lebendiger Szydłowiec	Unreinlichkeiten im Gewölbe	26/2	50 Kr.	2640
16	Szmul Warschau, Szydłowiec	dtto	26/2	50 Kr.	2641
17	Fajga Erlich, Szydłowiec	dtto	26/2	50 Kr.	2642
18	Mordko Mordkowicz, Radoszyce	Unreinlichkeiten in d. Bäckerei	28/2	50 Kr.	2776
19	Nuta Ścislowski, Radoszyce	Unreinlichkeiten im Fleischladen	28/2	50 Kr.	2777
20	Szlama Ścisłowski, Radoszyce	dtto	28/2	50 Kr.	2775
21	Stanisław Osupka, Usier Eliasjewicz, Gecel Rozenberg, Balbina Karbowniczek, Michael Cucker } Kamienna	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	26/2	50 Kr. 50 " 50 " 50 " 50 "	2626

L. Z.	Name u. Wohnort	Übertretung	Datum des Urteils	Strafe	Exhibit Nummer
22	Izrael Schwarzfutter, Końsk	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	26/2	20 Kr.	2634
23	Chana Goldberg, Końsk	dtto	26/2	50 Kr.	2633
24	Icek Glajt, Końsk	dtto	26/2	50 Kr.	2632
25	Walenty Basiak, Kozowa Gmde Miedzierza	Nichtanmeldung v. Rohhäute	26/2	30 Kr.	2628
26	Ita Najberg, Szydłowiec	dtto	5/3	Lederkonfisk. und 50 Kr. Geldstr.	2374
27	Ksiel Fuchs, Fischel Eisenberg } Szydłowiec	Geheime Gerberei	5/3	500 Kr., 500 Kr. und Lederkonfisk.	2291
28	Szlama Löwenson, Selig Weinreb } Kamienna	dtto	5/3	300 Kr., 300 Kr. und Lederkonfisk.	2284
29	Stefan Sadowski, Bliżyn	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	5/3	25 Kr.	2604
30	Stanisław Sznura, Bliżyn	dtto	5/3	50 Kr.	2605
31	Nusym Gutman, Szydłowiec	Geheime Talghandel	5/3	Talgkonfisk. und 100 Kr. Geldstrafe	2368
32	Rafael Gancarski, Przedbórz	Unbefügt. Seifenhandel	5/3	Seifekonfisk. und 20 Kr. Geldstr.	2227
33	Jankel Kupfer, Przedbórz	Geheime Gerberei	5/3	Lederkonfisk.	895/1
34	Leizer Kurzbart, Końsk	Unbefügte Seifenerzeugung	6/3	Seifekonfisk. und 20 Kr. Geldstrafe	2965
35	Moschek Aleksandrowicz, Przedbórz	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	6/3	50 Kr.	2601
36	Sura Rywka Kurzbard, Opoczno	Salzschmuggel	7/3	Salzkonfisk. und 30 Kr. Geldstrafe	1697
37	Zelke Lipschitz, Josek Lipschitz, Abraham Lipschitz, Lejbus Lipschitz, Josek Koplowicz } Gowarczów	Geheime Lederhandel	18/1	50 Kr., 50 „, 50 „, 50 „, 50 „ und Lederkonfisk.	12047/17
38	Hersz Fuchs, Majer Korecki } Szydłowiec	dtto	9/3	100 Kr., 100 Kr. und Lederkonfisk.	2292
39	Jankel Zommer, Końsk	Messingverheimlichung	9/3	5 0 f. Messingkonfisk.	2802
40	Sura Jakubowicz, Przedbórz	Geheime Kälberschlachtung	9/3	Fleisch-konfisk. und 10 Kr. Geldstr.	3073
41	Szlama König, Końsk	Geheime Viehschlachtung	1/3	36 Pf. Fleischkonfisk.	2176
42	Szaje Goldberg, Końsk, Mordko Eisenberg, Końsk	Geheime Gerberei	8/3	Lederkonfisk, und 200 Kr. Geldstr.	2291
43	Dawid Judenherz, Końsk,	Handel mit ungestemp. Seife	13/3	Seifekonfisk.	2597
44	Uszer Urner, Końsk	Häuteschmuggel	13/3	Lederkonfisk. und 30 Kr. Geldstr.	2596
45	Ester Laja Rodolnik, Szydłowiec	Unbefugte Hautehandel	12/3	Häutekonfisk. und 20 Kr. Geldstr.	2383
46	Lejbuś Lewkowicz, Końsk	Geheime Kälberschlachtung	13/3	Fleischkonfisk.	1738
47	Władysław Jaskulski, Waleryan Dzieżgwa } Młotkowice Gmde Ruda Malen.	Geheime Schweineschlachtung	13/3	dtto	1160
48	Josef Łącki, Stanowiska Gmde Miedzierza	Rohhäute Verkauf	13/3	20 Kr.	3199
49	Lejbuś Lewkowicz, Końsk	Viehankauf auf Fremde Legitimation	13/3	50 Kr.	3068
50	Majer Kozłowski, Szydłowiec	Geheime Seifenerzeugung	14/3	Seifekonfisk. und 50 Kr. Geldstr.	2210
51	Berek Złotowicz, Końsk	Talgschmuggel	14/3	Talgkonfisk. und 20 Kr. Geldstr.	1855
52	Franz Wielgus, Miedzierza	Unbefugt. Verkauf v. Gummibereifungen	14/3	30 Kr.	1470/1
53	Uszer Esner Końsk	Unbef. Rohhäutehandel	15/3	Kalbsfellekonfisk. und 30 K. Geldstr.	3269
54	Mela Modrzewiecka, Szydłowiec	Unreinlichkeiten im Gewölbe	16/3	50 Kr.	3311
55	Pola Fryszman, Szydłowiec	dtto	16/3	50 Kr.	3310
56	Henoch Luzer Eisenberg, Końsk, Szol Eisenberg, Końsk	Zuckerverkauf ohne Bewilligung	18/3	Zuckerkonfisk. und 30 Kr. Geldstr. 30 Kr.	2648

L. Z.	Name u. Wohnort	Übertretung	Datum des Urteils	Strafe	Exhibit Nummer
57	Herschl Owieczka, Kurzelów Kreis Włoszczowa	Petroleumhandel ohne Bewilligung	18/3	Petroleumkonfisk. und 100 Kr. Geldstr.	1913/1
58	Jankel Langleben, Szydłowiec	Lederhandel ohne Bewilligung	19/3	Lederkonfisk. und 50 Kr. Geldstr.	10791/17
59	Fischel Cyna, Końsk	Leder und Seifenhandel	6/3	Leder u. Seifekonfisk. und 100 Kr. Geldstr.	1339
60	Stefan Ptasiński, Radom	Lederschmuggel	19/3	Lederkonfisk.	1004
61	Josek Wyszyński, Przedbórz	dtto	19/3	dtto	10372/17
62	Moszek Sokołowski, Białaczów Kreis Opoczno	dtto	19/3	dtto	1291/1
63	Bolesław Ambrożewicz, Bliżyn	Eisenausfuhr	19/3	200 Kr.	2899
64	Josef Goldberg Wola Malowana Kreis Noworadomsk	Speckschmuggel	19/3	200 Kr. und Speckkonfisk.	2733/1
65	Hene Wiernik, Krzentów Kreis Noworadomsk			200 „	
66	Moszek Berek Gerszfeld Szydłowiec	unbefugte Rohhäute ankauf	20/3	500 Kr.	3431
67	Szmul Aron Ganczarski Drzewica, Kreis Opoczno	Petroleumschmuggel	20/3	Petroleumkonfisk. u. 200 Kr. Geldstr.	2177
68	Wiktor Austryak, Końsk	Geheime Viehschlachtung	14/3	132 Pf. Fleischkonfisk.	3130
69	Bolesław Majchrowski, Widoma ad Przedbórz	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	20/3	20 Kr.	2600
70	Maksym. Lewandowski, Radoszyce	Speckschmuggel	21/3	Speck-Konfisk.	3069
71	Manel Ganczarski, Radoszyce	Geheime Gerberei	22/3	Häutekonfisk. und 50 Kr. Geldstrafe	3071/1
72	Chaja Eisenberg, Szydłowiec	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	27/3	50 Kr.	3612
73	Bascha Gutman Szydłowiec	dtto	27/3	50 Kr.	3613
74	Mindla Obcas, Szydłowiec	dtto	27/3	50 Kr.	3614
75	Riwa Zimmermann Szydłowiec	Unreinlichkeiten im Gewölbe	27/3	50 Kr.	3615
76	Chana Ritterband, Szydłowiec	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	27/3	50 Kr.	3616
77	Moszek Radackij, Szydłowiec	dtto	27/3	50 Kr.	3617
78	Chaja Wolenowicz, Szydłowiec	dtto	27/3	50 Kr.	3618
79	Beila Rywka, Szydłowiec	dtto	27/3	50 Kr.	3619
80	Jakób Erlichman, Skarżysko	Unreinlichkeiten in der Restauration	27/3	50 Kr.	3620
81	Dawid Nirenberg, Przedbórz	Petroleumhandel ohne Bewilligung	28/3	Petroleumkonfisk. u. 100 Kr. Geldstr.	3369/1
82	Josek Elias Rapaport, Przedbórz	dtto	28/3	dtto	3368/1
83	Karl Szumilewski Boża Wola Gmde Dobromierz; Ignacy Borkowski Boża Wola Gmde Dobromierz	Verheimlichung von Kalbsfelle	28/3	10 Kr. und Häutekonfisk.; 10 Kr. und Häutekonfisk.	3610
84	Adam Staszewski, Kodrąb, Kreis Noworadomsk	Schweine ausfuhr ohne Bewilligung	28/3	100 Kr.	3655
85	Jankel Herschfeld, Szydłowiec	Unbef. Rohhäutehandel	29/3	100 Kr.	2367
86	Jankel Boksenbaum, Stąporków Gmde Duraczów	Rohhäuteschmuggel	29/3	Häutekonfisk. und 30 Kr. Geldstr.	3743
87	Mendel Markowiecki, Końsk	Unordnungen in d. Bäckerei	2/4	50 Kr.	3782
88	Motyl Figielski, Malenice Kreis Opoczno	Geheime Petroleumhandel	2/4	Petroleumkonfisk. u. 100 Kr. Geldstr.	2012/1
89	Rywka Chęcińska Pytlówka Gmde Pjanów	Kalbshäuteankauf ohne Bewilligung	2/4	10 Kr.	3793
90	Jakób Przepióra, Skąpe Gmde Pjanów	Nichtanmeldung von Rohhäute		10 Kr.	3793
91	Jan Bartos, Bartodzieje Kreis Noworadomsk	Speckschmuggel	5/3	Speckkonfisk. und 50 Kr. Geldstr.	2862
92	Kazimierz Pakulski, Budysław Gmde Pjanów	Nichtanmeldung einer Kalbshaut	5/4	Häutekonfisk. und 10 Kr. Geldstr.	3912
93	Wincenty Szkwara, Olszanowice Gmde Czermno	dtto	5/4	dtto	3911
94	Jankel Młynarski Ruda Maleniecka	Geheime Viehschlachtung	5/4	50 Kr.	3928
95	Mozes Kesselmann, Przedbórz	Verkauf d. ungestemp. Fleisches	5/4	Fleischkonfisk. und 50 Kr. Geldstr.	3102/1

L. Z.	Name u. Wohnort	Übertretung	Datum des Urteils	Strafe	Exhibit Nummer
96	Hinda Rubin Przedbórz	Geheime Seifenerzeugung	16/1	Seife u. Harz konfisk. und 300 Kr. Geldstr.	457
97	Chaja Sura Rosenfarb, Ele Goldberg — Gowarczów	Eierschmuggel	10/4	20 Kr. 20 Kr.	3748
98	Litma Glickman, Przedbórz	Geheime Viehschlachtung	11/4	Fleischkonfisk. und 50 Kr. Geldstr.	3653
99	Nusyn Goldberg Przedbórz	unbefügte Rohhäute ankauf	11/4	Häutekonfisk. und 50 Kr. Geldstrafe	3693
100	Matla Pisarek, Przedbórz	Fleischverkauf ohne Bewilligung	11/4	Fleischkonfisk. und 50 Kr. Geldstr.	3652
101	Sucher Piejak, Radoszyce	Geheime Petroleumhandel u. Verheimlichung Wolle	12/4	Wolle u. Petroleumkonf u. 100 K. Geldstr.	3786/1
102	Franz Bankowski, Joham Bankowski — Gowarczów	Sohlenlederhandel ohne Bewillig.	13/4	50 Kr., 50 Kr. und Lederkonfisk.	3611/1
103	Mozes Rosenblum, Przedbórz	Petroleumhandel ohne Bewilligung	14/4	Petroleumkonfisk. u. 20 Kr. Geldstr.	3914/1
104	Herschl Fischauf Łapczyna Wola Gmde Dobromierz	Geheime Viehschlachtung	14/4	Konfisk. d. Were u. 20 Kr. Geldstr.	3798
105	Berek Pisarek, Schlama Kamiński, Josek Policki, Franz Panek, Josef Borkowski, Feliksa Wrześniewska, Aleksander Doński, Antoni Rymanowski, Bolesław Majchrowski — Przedbórz; Apolonja Dońska	Unreinlichkeiten in der Fleischerei	13/4	zu je 20 Kr. Geldstrafe	4297
106	Szlama Lederman, Przedbórz	Eierhandel ohne Bewilligung	15/4	Eierkonfisk.	2603
107	Majer Świecznik, Szydłowiec	Unreinlichkeiten in d. Bäckerei	16/4	50 Kr.	4380
108	Moszek Świecznik, Szydłowiec	dtto	16/4	50 Kr.	4379
109	Icek Zalctregier, Szydłowiec	dtto	16/4	50 Kr.	4378
110	Chaim Pisarek, Przedbórz	Geheime Kälberschlachtung	13/4	30 Kr.	3366/2
111	Chaja Sura Rozenfeld Gowarczów	Eisenausfuhr	17/4	20 Kr.	2895
112	Moszek Fernebock, Szydłowiec	Geheime Seifenerzeugung	17/4	1000 Kr.	2729/1
113	Grzegorz Słowiński, Proćwiń Gmde Końsk	Unbefugte Viehankauf	18/4	20 Kr.	4467
114	Josek Hersz Langer Radom	Rohhäuteschmuggel	18/4	Kalbsfellekonfisk. und 30 Kr. Geldstr.	4035
115	Chawa Bok Przysucha Kreis Opoczno	dtto	18/4	Häutekonfisk. und 30 Kr. Geldstr.	4463
116	Izrael Jakób Warszauer, Skarżysko	Unreinlichkeiten in der Teestube	19/4	50 Kr.	4538
117	Laja Kapelusz, Radoszyce	Nichtersichtlichmachung der Höchstpreise	19/4	50 Kr.	4542
118	Izaak Trojmowski, Radoszyce	dtto	19/4	50 Kr.	4544
119	Moszek Wolf Zymmerfeld Radoszyce	dtto	19/4	50 Kr.	4543
120	Chaim Kuper, Hucisko Gmde Duraczów	Geheime Viehschlachtung	19/4	30 Kr.	4536
121	Lipa Wachs, Stąporków	dtto	19/4	30 Kr.	4537
122	Josek Siskind, Przedbórz	Handel mit ungestempelt. Sohlenleder	19/4	50 Kr.	2602
123	Mendel Sankiewicz, Kamienna	Nichtersiftlichmachung der Preise in Hotel	22/4	30 Kr.	4539
124	Jankel Kupfermintz, Przedbórz	Geheime Gerberei	8/3	Fellekonfisk. und 50 Kr. Geldstr.	1113
125	Majer Chmielnicki, Końsk	Unreinlichkeiten in d. Bäckerei	25/4	50 Kr.	4685
126	Noech Orner, Końsk	dtto	25/4	50 Kr.	4686
127	Abram Sommer, Końsk	dtto	25/4	50 Kr.	4688
128	Eliasz Berger, Końsk	Weissbäckerei	25/4	100 Kr.	4687
129	Stanisław Kasperski, Kornica Gmde Końsk	Mahlvorschriften	26/4	50 Kr.	3470/4
130	Icek Jakubowicz Rogów Gmde Duraczów	Geheime Viehschlachtung	27/4	20 Kr.	4810

L. Z.	Name u. Wohnort	Übertretung	Datum des Urteils	Strafe	Exhibit Nummer
131	Chaim Rozenzweig, Końsk	Besitz des ungestemp. Seife	27/4	Seifekonfisk. und 20 Kr. Geldstr.	4886
132	Jojna Lipszyc, Gowarczów	Geheime Kälberschlachtung	28/4	Fleischkonfisk. und 30 Kr. Geldstr.	4896
133	Rojza Znajomek, Końsk	Besitz d. ungestem. Seife	28/4	Seifekonfisk. und 30 Kr. Geldstr.	4889
134	Frymeta Eisenberg, Końsk	Weissbäckerei	30/4	50 Kr.	4946
135	Zofja Jakubowska, Końsk	dtto	30/4	50 Kr.	4947
136	Jenta Blum, Końsk	Unreinlichkeiten im Gewölbe	30/4	50 Kr.	4944
137	Szymon Sztern, Końsk	Weissbäckerei	30/4	50 Kr.	4945
138	Icek Salzträger Moszek Zaborowki Laja Richter } Szydłowiec	Unreinlichkeiten in der Bäckerei	30/4	50 Kr. 50 Kr. 50 Kr.	4933
139	Litman Dzięciarski, Końsk	Petroleumschmuggel	30/4	50 Kr.	4884
140	Josef Górski, Olszówka Gmde Pjanów	Schweineschlachtung ohne Anmeldung	30/4	50 Kr.	3794/1
141	Stanisław Wojciechowski Stąporków Gmde Duraczów	dtto	30/4	100 Kr.	4288/1
142	Tomasz Wnuk, Olszówka Gmde Pjanów	dtto	30/4	50 Kr.	3789/1

K. u. k. Kreiskommandant:

ALFRED JOUGAN m. p.

Oberstleutnant.

